

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 168.

Mittwoch den 16. Juni.

1852.

### Bekanntmachung.

Da es neuerdings mehrfach vorgekommen ist, daß Almosenpercipienten und sonst unterstützte Arme Brotzettel, so wie Anweisungen auf die Waarenstube, auch Kleidungsstücke, welche ihnen zu Befriedigung ihres dringenden Bedürfnisses gewährt worden, an andere Personen verkauft oder verpfändet haben, so sieht sich das Armendirectorium veranlaßt, auf die desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften öffentlich aufmerksam zu machen.

Die Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 enthält nämlich in dieser Beziehung folgende Bestimmungen:

„§. 63. Alles, was der Arme an Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln, Feuerungsmaterialien u. s. w. von der öffentlichen Armenversorgungsbehörde empfängt, ist ihm nur als zu eigenem unmittelbarem Gebrauch und Verbrauch gegeben zu betrachten und die Veräußerung oder Verpfändung dieser Gegenstände nach Befinden bei Verlust fernerer Unterstützung oder bei Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verboten.“

„§. 132. Die Armenbehörde ist berechtigt, von Demjenigen, der wesentlich von öffentlichen Armen Kleidungsstücke, Brot, Feuerungsmaterial und andere Gegenstände, welche denselben von der Armenbehörde zur Unterstützung gegeben worden sind, kauft, oder darauf Geld leiht, das Gekaufte und Verpfändete unentgeltlich zurückzufordern, und verfällt derselbe noch überdies in eine der Armenkasse gehörige Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, verhältnismäßige Gefängnißstrafe.“

Unter Hinweisung hierauf warnen wir vor jedem derartigen Mißbrauche, indem wir unserer Verpflichtung gemäß jedem fernerbis etwa vorkommenden Fall desselben der competenten Behörde zur gesetzlichen Bestrafung anzeigen werden. Zugleich fordern wir alle gemeinsinnigen Bewohner auf, etwaige Wahrnehmungen in gedachter Beziehung uns nicht vorzuenthalten.

Leipzig, den 12. Juni 1852.

Das Armen-Directorium.

### Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Hohen Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. August 1848 von den Percipienten nachbenannter Beneficien:

- 1) des Trillerschen,
- 2) des Doerer-Helfreichschen,
- 3) des Neeffschen und
- 4) des Sammerschen

stiftungsmäßig zu bestehenden Prüfungen sollen

den Sechsten Juli 1852

abgehalten werden, und werden die Herren Commilitonen, welche sich gegenwärtig im Genus eines der voraufgeführten vier Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich

gedachten Tages Nachmittags um 2 Uhr im Convictorio

zu gedachten Prüfungen einzufinden.

Leipzig, den 15. Juni 1852.

Die Ephoren der Königl. Stipendiaten des.

### Morgen Donnerstag den 17. Juni a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Antrag der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die Umgestaltung des Verfahrens bei Prüfung der Aufnahmegesuche in die Freischulen betreffend.

2) Vortrag der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, das Pflasterungswesen betreffend.

3) Candidatenwahl für die zu besetzende besoldete Stadtrathsstelle.

### Promenaden.

Am 9. Juni d. J. brachte das Tageblatt einen Aufsatz über einen schon oft gerügten, in neuester Zeit auch im Tageblatte zur Sprache gebrachten, höchst empfindlichen Uebelstand, nämlich über den Ueberfluß an Staub auf unsern Promenaden und über die mangelhaftesten Maßregeln dagegen. Den Tag darauf herrschte wiederum große Trockenheit, aber — es geschah nichts gegen jenen Uebelstand. Es kann Niemanden geben, der nur sonst vernünftig und billig ist, der nicht dem Verf. jenes Eingangs erwähnten Aufsatzes

unbedingt recht gäbe, und doch — an wem liegt denn nur die Schuld, daß nicht mehr geschieht für das, woran Alle mehr oder weniger ein Interesse haben? +

### Bemerkungen im öffentlichen Interesse.

Die Mittheilungen über den polizeilichen Geschäftsbetrieb, über die erfolgten Verhaftungen, über die in wohlfahrtspolizeilicher Hinsicht erstatteten Anzeigen und stattgefundenen Bestrafungen, wie sie